

Freiwillige Reiseunfall-Advantage für die Visa, Mastercard® und Diners Club Zahlungskarten der Cornèr Bank AG

Allgemeine Versicherungsbedingungen – Allianz – Ausgabe 07.2026

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen. Bitte bewahren Sie diese Versicherungsbestätigung an einem sicheren Ort mit Ihren anderen Versicherungsakten auf.

Bei der vorliegenden Reiseunfall-Versicherung handelt es sich hierbei um eine Summenversicherung.

I. Versicherungssummen

Im Todesfall	CHF 500'000
Bei bleibender Invalidität, anteilmässig, je nach Grad der Invalidität, maximal	CHF 500'000

II. Versicherer

AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris)
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Richtiplatz 1
8304 Wallisellen
Schweiz

Für Auskünfte und bei Rückfragen:
Telefon: +41 44 283 32 22
E-Mail: info.ch@allianz.com

III. Versicherte Personen

Aufgrund des zwischen der Cornèr Banca SA (nachstehend «Cornèr» genannt) in Lugano und der AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris), Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), (nachstehend «Allianz» genannt) abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt Allianz im Rahmen der nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (nachstehend «AVB» genannt) folgenden Personen Versicherungsschutz, sofern sie im Besitz einer gültigen, durch Cornèr ausgestellten Visa, Mastercard und/oder Diners Club Zahlungskarten (nachstehend «Karte» genannt) sind und die Reise mit einer Karte bezahlen:

- dem Karteninhaber und sämtliche Personen, die mit dem Karteninhaber im gleichen Haushalt leben oder als Wochen- oder Wochenendaufenthalter regelmässig in seinen Haushalt zurückkehren.
- In Ergänzung sind die unterstützungsberechtigten Kinder des Karteninhabers und des Konkubinatspartners, die nicht im gleichen Haushalt leben wie der Karteninhaber, versichert.

IV. Gegenstand der Versicherung und örtlicher Geltungsbereich

Die Leistungen der Reiseunfall-Advantage werden erbracht, wenn eine versicherte Person infolge eines Unfalles während einer Reise einen Körperschaden erleidet. Die Versicherung gilt weltweit (inklusive Schweiz und Fürstentum Liechtenstein).

V. Beginn, Dauer und Voraussetzungen

Die Versicherung beginnt, sobald die Anmeldung bei Cornèr eingegangen ist, und wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Wird die Versicherung nicht mindestens zwei Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Erfolgt die schriftliche Kündigung der Karte, so erlischt der Versicherungsschutz mit Verfall der Karte. Damit Versicherungsschutz besteht, müssen die gesamten Reisekosten (oder das SBB Generalabonnement) durch den Karteninhaber im Voraus mindestens zu 51 % mit einer oder mehreren gültigen Karten bezahlt worden sein.

Als Reise gilt jeder Aufenthalt an einem Ort, der mindestens 50 Kilometer vom ständigen Aufenthaltsort entfernt liegt.

Die Versicherungssummen verstehen sich als Versicherungssumme für jede versicherte Person gemäss Punkt III. «Versicherte Personen». In keinem Fall addieren sich die Versicherungsleistungen verschiedener Karten. Falls ein Karteninhaber mehrere Karten besitzt, gelten die Versicherungssummen der Karte mit den höchsten Versicherungsleistungen.

VI. Versicherte Ereignisse und Leistungen

- Im Todesfall der versicherten Person infolge eines versicherten Unfalls erhalten die gesetzlichen Erben die vereinbarte Summe. Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige des Versicherten bei Allianz. Allianz berücksichtigt bei der Auszahlung der Versicherungsleistung die ihr zuletzt schriftlich zur Kenntnis gebrachte Regelung, weshalb sie über Änderungen rechtzeitig und entsprechend informiert werden muss.
- Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100 % beträgt, bezahlt Allianz das vereinbarte Kapital, bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon.
 - In den nachstehend aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad verbindlich festgelegt:
 - Verlust beider Beine oder Füsse, beider Arme oder Hände: 100 %
 - Verlust eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses: 100 %
 - Gänzliche Lähmung, unheilbare, jede Erwerbstätigkeit ausschliessende Geistesstörung: 100 %
 - Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben: 70 %
 - Verlust eines Unterarmes oder einer Hand: 60 %
 - Verlust eines Daumens: 22 %
 - Verlust eines Zeigefingers: 15 %
 - Verlust eines anderen Fingers: 8 %
 - Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben: 60 %
 - Verlust eines Beines im Unterschenkel: 50 %
 - Verlust eines Fusses: 40 %
 - Verlust der Sehkraft beider Augen: 100 %
 - Verlust der Sehkraft eines Auges: 30 %
 - Verlust der Sehkraft des zweiten Auges für Einäugige: 70 %
 - Verlust des Gehörs auf beiden Ohren: 60 %
 - Verlust des Gehörs auf einem Ohr: 15 %
 - Verlust des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem anderen vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits vollständig verloren war: 45 %
 - Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
 - Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
 - Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100 %.
 - Bei vorstehend nicht aufgeführten Fällen wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die oben aufgeführten Prozentsätze ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
 - Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.
- Verschollensein und Ausgesetztsein
Wird der Körper eines Versicherten innerhalb eines Jahres nach Verschwinden nicht aufgefunden, so wird angenommen, dass er anlässlich dieses Ereignisses den Unfalltod erlitten hat. Sofern ein Versicherter als Folge des gedeckten Unfallereignisses den Naturelementen und Witterungseinflüssen ausgesetzt ist und dadurch sein Leben verliert oder einen Körperschaden erleidet, besteht hierfür ebenfalls Versicherungsschutz.
- Die Versicherungssummen sind unter Punkt I. «Versicherungssummen» festgehalten.

VII. Leistungslimiten

- a) Im Todesfall: versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10'000.
- b) Im Invaliditätsfall: versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 200'000.
- c) Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenerschadenereignis verunfallen, sind die von Allianz zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von 20 Mio. CHF bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

VIII. Ausschlüsse:

- a) Unfälle infolge von Selbsttötung, Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu;
- b) Unfälle infolge kriegerischer Ereignisse, Terrorismus, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und dagegen ergriffenen Massnahmen;
- c) Unfälle infolge Kernreaktion, Verstrahlung oder radioaktiver Kontamination;
- d) Unfälle, die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
 - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
 - Wettkämpfen und Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
 - Trekkingreisen und Bergtouren auf einer Höhe von über 4500 m ü. M.,
 - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt;
- e) Unfälle, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden oder auf Ausserachtlassung der allgemein üblichen Sorgfaltspflicht zurückzuführen sind;
- f) Unfälle, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln entstehen; gilt nicht für unwissentliches Fremdeinflüssen oder Medikamentenunfall durch Drittpersonen;
- g) Unfälle infolge widerrechtlicher Handlungen, begangen durch den Versicherten oder einen seiner Begünstigten;
- h) Unfälle, die direkt oder indirekt auf Ausfälle oder Betriebsstörungen zurückzuführen sind, verursacht durch:
 - unbefugte, arglistige oder rechtswidrige Handlungen, die den Zugriff auf oder die Verarbeitung, Nutzung oder den Betrieb eines Computersystems beeinträchtigen;
 - Fehler oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Zugriff auf, der Verarbeitung, Nutzung oder dem Betrieb eines Computersystems; oder
 - teilweise oder vollständige Nichtverfügbarkeit oder Versäumnisse beim Zugriff auf, der Verarbeitung, Nutzung oder dem Betrieb eines Computersystems.Die Ausfälle oder Betriebsstörungen sind nur ausgeschlossen, wenn sie öffentlich bekannt gemacht oder bei einer unabhängigen Behörde (BACS (Bundesamt für Cybersicherheit), ENISA oder ähnliche) gemeldet sind. Zudem müssen sie mehrere Anbieter, mehrere Standorte oder mehrere Transportmittel betreffen;
- i) Unfälle auf dem Arbeitsweg.

IX. Pflichten im Schadensfall

Kontaktadressen im Schadensfall

**Allianz Partners
Schadenabteilung**
Richtiplatz 1
Postfach
8304 Wallisellen
Schweiz
Telefon: +41 44 283 32 22
E-Mail: claims.ch@allianz.com

Melde- und Mitwirkungspflichten im Schadensfall

Im Schadensfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen, dessen Anforderungen Folge zu leisten ist. Auf Begehren des Versicherers haben die Anspruchsberechtigten im Todesfall eine Sektion oder Exhumierung zu gestatten.
Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadensfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

Im Schadensfall sind der Allianz folgende Dokumente schriftlich einzureichen:

- Kartennummer;
- Nachweis darüber, dass sich der Unfall während einer Reise ereignet hat;
- Nachweis der Zahlung von mind. 51% der Reisekosten mit der Karte;
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen (Invaliditätsgrad oder Unfalltod); bei Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit es für die Einstufung der Invalidität notwendig ist.

X. Ablauf des Versicherungsschutzes für einen Versicherten

Der Versicherungsschutz für einen Versicherten läuft in folgenden Fällen ab:

1. mit dem Ablaufdatum des Vertrages zwischen Allianz und der Cornèr;
 2. mit dem Datum, an dem ein Versicherter nicht mehr Karteninhaber ist;
 3. durch Kündigung des Versicherungsvertrages durch den Karteninhaber.
- Für während der Laufzeit dieser Versicherung bereits bezahlte Reiseleistungen besteht kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Zeitpunkt der Reise und/oder des Ereignisses nach dem Erlöschen des Versicherungsschutzes liegt.

XI. Definitionen

Computersystem

Jedes Datenverarbeitungssystem und jedes Netzwerk-/Kommunikationsgerät, das zwei oder mehr solcher Systeme verbindet, sowie alle zugehörigen Hardware-, Software-, Daten- und Datenspeichergeräte.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Klagen gegen die Allianz können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden.

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).